



# Königlicher Bienenzuchtverein Eupen und Umgebung von 1896 VoG

Königlicher Bienenzuchtverein Eupen und Umgebung von 1896 VoG

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Hochstraße 68, 4700 Eupen

Satzung

---

## **Artikel 1 – Bezeichnung**

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ist „Königlicher Bienenzuchtverein Eupen und Umgebung von 1896 VoG“. Alle Schriftstücke, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefe, Bestellscheine und sonstige Belege, herrührend aus der Vereinigung müssen den Vereinsnamen tragen ebenso die Eintragsnummer im Register der Rechtsperson und die Adresse des Sitzes der Vereinigung.

## **Artikel 2 – Sitz**

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, beim ersten Vorsitzenden. Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen. Der Sitz kann durch Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens verlegt werden. Jegliche Sitzverlegung muss umgehend in den Anlagen des belgischen Staatsblattes veröffentlicht werden.

## **Artikel 3 – Gegenstand**

Gegenstand der Vereinigung ist die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes, indem ihre Mitglieder für die Pflege, Verbreitung und Vermehrung der Honigbiene sorgen.

Sie verfügt generell über uneingeschränkte Rechts- und Geschäftsfähigkeit zur Ausführung aller Vorgänge, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen und die so geartet sind, dass sie das vollständige oder teilweise Erreichen dieser Zielsetzung auf direktem oder indirektem Weg erleichtern. Zweck und Tätigkeiten der Vereinigung können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

## **Artikel 4 – Dauer**

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jederzeit gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

## **Artikel 5 – Mitglieder**

Die Vereinigung besteht aus effektiven Mitgliedern.

Die Zahl der effektiven Mitglieder ist unbegrenzt, sie darf jedoch nicht weniger als 6 betragen. Sie muss immer ein Mitglied mehr zählen als die Vereinigung Vorstandsmitglieder hat.

Der Vorstand schlägt verdiente Mitglieder, welche den Verein verlassen wollen, der Generalversammlung als Ehrenmitglieder vor.



# **Königlicher Bienenzuchtverein Eupen und Umgebung von 1896 VoG**

## **Artikel 6 – Aufnahme**

Jede physische oder juristische Person kann Mitglied der Vereinigung werden. Die Eintragung als effektives Mitglied bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Eintragung als Ehrenmitglied bedarf der Genehmigung der Generalversammlung. Der Vorstand und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung des Antrags mitzuteilen.

Die Einschreibung des effektiven Mitglieds wird gültig mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags. Die Mitglieder der Vereinigung gehen keinerlei persönliche Haftung in Bezug auf die Verpflichtungen der Vereinigung ein.

## **Artikel 7 – Ausschluss und Rücktritt eines Mitglieds**

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden und unter der Bedingung, dass dieses Mitglied in dieser Generalversammlung angehört wurde. Der Vorstand kann, bis zum Beschluss der Generalversammlung, das Mitglied, welches schwerwiegende Verstöße bezüglich der Satzungen oder der guten Sitten verübt hat, suspendieren.

Ein Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Effektive Mitglieder, die den jährlichen Beitrag innerhalb der ersten 3 Monate des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet haben, werden als ausscheidende Mitglieder betrachtet.

Zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sowie die Erben von verstorbenen Mitgliedern, haben keinerlei Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen. Sie dürfen die Beiträge, die sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger eingezahlt haben, nicht zurückfordern.

## **Artikel 8 – Entschädigung – Schadensersatz**

Die Mitglieder der Vereinigung können von derselben auf keine Art und Weise und aus keinem irgendwelchem Grund für die Folgen der Tätigkeit der Vereinigung verursachte Schäden Entschädigung oder Schadensersatz fordern.

## **Artikel 9 – Mitgliedsbeiträge**

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, falls solche erhoben werden, werden von der Generalversammlung festgesetzt. Sie dürfen den jährlichen Betrag von 50 Euro nicht überschreiten.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

## **Artikel 10 – Vorstand**

Die Vereinigung wird durch einen Vorstand verwaltet, der aus mindestens fünf Personen, die Mitglieder sind, bestehen muss. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und können jederzeit von ihr abberufen werden. Die Vorstandsmitglieder können sich maximal einmal zur Wiederwahl stellen.

Jedes Vorstandsmitglied, das zur Besetzung eines während der Dauer frei gewordenen Mandats ernannt wird, wird für die Zeit ernannt, die erforderlich ist, um dieses Mandat zu Ende zu führen.

Die Mandate werden auf Grund einer vom Vorstand beschlossenen Ordnungsregelung erneuert.



## **Königlicher Bienenzuchtverein Eupen und Umgebung von 1896 VoG**

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, einen 2. Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen 2. Schriftführer und einen Kassierer. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden wird dessen Amt vom 2. Vorsitzenden, gegebenenfalls vom Kassierer wahrgenommen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

### **Artikel 11 – Beschlüsse des Vorstands**

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern mindestens einmal im Quartal oder auf Verlangen einberufen. Der gesamte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Beschlüsse werden in dem Sitzungsprotokoll eingetragen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Auszüge daraus, die bei Gericht vorgelegt werden müssen, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

### **Artikel 12 – Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand ist befugt, alle für die Verwirklichung des Vereinigungszweckes notwendigen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen, die von Gesetzes wegen der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Verpflichtungen nicht persönlich haftbar, ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen anvertrauten Mandats.

### **Artikel 13 – Vertretung der Vereinigung**

Für alle Handlungen werden die Unterschriften von mindestens dem Vorsitzenden oder von dem ihn vertretenden Vorstandsmitglied und einem weiteren Vorstandsmitglied benötigt, damit die Vereinigung gegenüber Drittpersonen und vor Gericht rechtsgültig vertreten ist.

Im Rahmen der tagtäglichen Verwaltung genügt jedoch die alleinige Unterschrift des mit der tagtäglichen Verwaltung beauftragten Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder brauchen keinen Beschluss, keine Genehmigung und keine Sondervollmacht nachzuweisen.

### **Artikel 14 – Kommissar**

Die Generalversammlung muss zwei Kommissare ernennen, die mit der Prüfung und Kontrolle der Finanzoperationen der Vereinigung beauftragt sind und der Generalversammlung hierüber Bericht erstatten.

Die Kommissare haben ein uneingeschränktes Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Finanzgeschäfte der Vereinigung. Sie können vor Ort, und nach Absprache, Einsicht nehmen in die Bücher und Rechnungsbelege der Vereinigung.



# Königlicher Bienenzuchtverein Eupen und Umgebung von 1896 VoG

## **Artikel 15 – Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat alle Vollmacht und ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie besteht aus allen effektiven Mitgliedern. Ehrenmitglieder dürfen den Versammlungen beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Ernennung und Abberufung der Kommissare,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- freiwillige Auflösung der Vereinigung,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- sämtliche Beschlüsse, die von Gesetzes wegen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören.

## **Artikel 16 – Einberufung der Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Laufe des Monats April am Sitz der Vereinigung oder an jedem anderen, in der Vorladung angegebenen Ort statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der gesamte Vorstand als erforderlich erachtet und sooft es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der effektiven Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Jede Versammlung findet an dem Tag, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort statt, die in dem Einladungsschreiben angegeben sind. Alle Mitglieder müssen dazu eingeladen werden.

Falls nicht außerordentliche Dringlichkeit besteht, muss die Einberufung einer Generalversammlung durch einen Brief oder per E-Mail mindestens fünfzehn (15) Kalendertage vor der Generalversammlung zugestellt werden. Die Versammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten und abstimmen.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.

## **Artikel 17 – Stimmrecht**

Jedes effektive Mitglied kann an den Generalversammlungen teilnehmen. Alle effektiven Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und verfügen über eine Stimme.

## **Artikel 18 – Vertretung bei den Generalversammlungen**

Jedes Mitglied kann sich bei den Generalversammlungen durch einen Bevollmächtigten, der Stimmrecht hat, vertreten lassen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, nur die nach seinem Muster erstellten Vollmachten zuzulassen. Ein Mitglied darf nur ein einziges anderes Mitglied bei der Abstimmung vertreten. Die Vollmacht muss schriftlich erfolgen und muss vor Beginn der Generalversammlung vorgelegt werden.



# Königlicher Bienenzuchtverein Eupen und Umgebung von 1896 VoG

## **Artikel 19 – Beschlüsse der Generalversammlung**

Im Allgemeinen ist die Versammlung ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretender Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden ausschlaggebend.

Die Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Satzungsänderungen können jedoch nur unter den dafür vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Anwesenheit und der Mehrheit gefasst werden sowie der eventuell dafür erforderlichen gerichtlichen Bestätigung.

## **Artikel 20- Protokolle**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgelegt, die vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer unterschrieben werden. Sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Dieses Verzeichnis muss ständig am Gesellschaftssitz aufbewahrt werden. Es kann an Ort und Stelle durch jede Person eingesehen werden, die legitimes Interesse nachweisen kann. Auszüge daraus, die bei Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden vom Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

## **Artikel 21 – Interne Regelung**

Eine interne Regelung kann durch den Vorstand bei der Generalversammlung vorgelegt werden. Änderungen bezüglich dieser Regelung können bei der Generalversammlung vorgenommen werden und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **Artikel 22 – Geschäftsjahr – Abrechnung – Haushaltsplan**

Das Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahres werden die Rechnungen des abgelaufenen Jahres abgeschlossen und der Haushaltsplan für das kommende Jahr aufgesetzt. Die Abrechnung und der Haushaltsplan werden der nächsten Generalversammlung zur Billigung unterbreitet. Der Überschuss der Kostenrechnung verbleibt auf dem Konto.

## **Artikel 23 – Auflösung der Vereinigung**

Die Vereinigung kann aufgelöst werden, wenn sich hierzu eine außerordentliche Generalversammlung ausspricht, unter Beachtung der diesbezüglichen Gesetzgebung für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Die Generalversammlung bestimmt den/die Liquidatoren, der/die nach dem Abzug der Passiva das aktive Vermögen einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit ähnlichem Tätigkeitsbereich oder, in Ermangelung einer solchen, einer gemeinnützigen Einrichtung überträgt/übertragen.

## **Artikel 24 – Anwendung des Gesetzes**

Hinsichtlich der in der vorliegenden Satzung nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

-----  
Getätigt in drei Exemplaren in Eynatten, am 15. Oktober 2023